

Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee

Alt Heiligensee 45/47, 13503 Berlin

Kontakt: Gemeindebüro: Tel. 43119 09, Mail: foerderverein.heiligensee@kirche-heiligensee.de

Satzung

des Fördervereins der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee vom 29.9.2025

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in 13503 Berlin, Alt-Heiligensee 45/47

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Heiligensee in Berlin-Heiligensee finanziell und durch vom Verein angestelltes Personal zu fördern. Unterstützt werden soll insbesondere die Gemeindearbeit, die Kirchenmusik und bauliche Projekte in unserer Gemeinde. Mit seinem finanziellen Vermögen hilft der Verein der Gemeinde bei der Ausstattung der Kirchen, sowie der Gemeindegrundstücke und –liegenschaften und setzt das Vermögen zur Beschäftigung von Personal zur Unterstützung der Gemeindearbeit ein. Sein Sachvermögen stellt er ebenfalls zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller* schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Neben den Mitgliedern mit Stimmrecht gibt es auch Förderer ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Jahresschluss schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Ausschluss

(3) Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Kalenderjahr bestehen. Der Ausschluss geschieht durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung insgesamt mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Empfang der Ausschlussmitteilung die Mitgliederversammlung anrufen, die über die Gültigkeit des Ausschlusses entscheidet.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Förderungsbeiträge und Spenden.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Förderer bestimmen die Höhe der von ihnen zu leistenden Beiträge selbst.

(3) Der Vorstand stimmt sich für die Verwendung der Mittel mit dem Gemeindekirchenrat durch den von diesem entsandten Beisitzer, § 6 (1), S. 1 der Satzung ab. Zweckbestimmungen der Zuwender sind bindend.

(4) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausführen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Die Jahresabrechnung wird von dem Kassenwart durchgeführt, der an keine Weisungen des Vereins gebunden ist. Der Kassenprüfer/ die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung.

(6) Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und Kassenprüfer

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern, von denen einer vom Gemeindekirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee delegiert wird. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden, mit Ausnahme des vom GKR bestimmten Beisitzers, für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Sollten keine 25% der Mitglieder anwesend sein, erfolgt eine erneute Einladung der Mitgliederversammlung, bei der die anwesenden Mitglieder den Vorstand und die Kassenprüfer wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Für Quittungen über Mitgliedsbeiträge oder Spenden ist die Unterschrift des Kassenwartes oder seines durch Geschäftsordnung bestimmten Stellvertreters erforderlich.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(6) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist. Das gilt nicht für den Beisitzer des Gemeindegemeinderates.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr werden auch die Förderer - ohne Stimmrecht - eingeladen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes mit der Jahresabrechnung entgegen. Sie wählt den Vorstand mit Ausnahme des Beisitzers, der vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee entsandt wird, und bis zu zwei Kassenprüfer, entlastet den Vorstand und setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie empfiehlt Schwerpunkte künftiger Förderungstätigkeit.

(3) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand, vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm das erforderlich erscheint oder der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern des Vereins mindestens einmal im Jahr schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie können zusätzlich im Gemeindebrief und in den Schaukästen der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee veröffentlicht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats von da an zu einer zweiten Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist geladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Nach erfolgter Beschlussfassung über die Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie gemäß dem Zweck von § 2 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Einführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Im Hinblick auf § 6 (1) soll die erste Neuwahl des Vorstandes im Jahr 2028 stattfinden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, wird für die Dauer bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes ein Nachfolger in einer dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung gewählt.